

Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) nicht bestanden

Vielleicht müssen Sie aus irgendwelchen Gründen das Qualifikationsverfahren wiederholen. Denken Sie dabei daran: Das ist keine Katastrophe. Bereiten Sie sich nochmals gut vor und versuchen Sie Ihr Bestes zu geben.

Wenn Sie das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, erhalten Sie von der Prüfungsbehörde ein Schreiben. Darin enthalten sind die Prüfungsergebnisse und Hinweise zur Wiederholung sowie über den einzuschlagenden Rechtsweg, falls Sie das Ergebnis anfechten wollen.

Die → [Ämter für Berufsbildung](#) bieten Ihnen Beratungsgespräche an.

Lehrbetrieb und Berufsfachschule werden Sie unterstützen und Sie in jenen Fächern, in denen Sie eine ungenügende Note erzielt haben, auf die Wiederholung vorbereiten.

Das Qualifikationsverfahren (QV) kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungstermine statt.

Bei der Wiederholung der Prüfung werden nur noch diejenigen Fächer geprüft, in denen Sie beim ersten Mal eine ungenügende Note unter 4 erreicht haben. Auf Wunsch kann die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Fühlen Sie sich bei den Prüfungen ungerecht behandelt oder liefen die Prüfungen nicht ordnungsgemäss ab, können Sie bei der Prüfungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage und beginnt mit Bekanntgabe Ihres definitiven Prüfungsergebnisses.

Bei Fragen hilft Ihnen die Abteilungsleitung weiter.